

# Die Praxisphasen I und II

Praxisamt/-referat Soziale Arbeit

B.A. Soziale Arbeit  
Studienbeginn ab WiSe 2024/25



# Vorwort

Diese Broschüre richtet sich an Studierende, Praxisstellen, Lehrende und Lehrbeauftragte.

Sie gibt einen Überblick über die in der Fachprüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit verankerten und vom Praxisausschuss modifizierten Bestimmungen bezüglich der zu besuchenden Lehrveranstaltungen in den Praxisphasen I und II (Module 2BASABA11/2\* und 2BASABA12/2\*\*) und den in diesem Rahmen abzuleistenden Praktika.

Ein weiterer Teil der Broschüre beschreibt die verschiedenen konkreten Arbeitsfelder und ihre Teilgebiete, in die im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit intensiv eingeführt wird und zeigt die Vielfalt der Sozialen Arbeit.

Die vorliegende Version gilt für Studierende mit Studienbeginn ab Wintersemester 2024/25.

Praxisamt/-referat des  
Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit

\* Zur Vereinfachung im folgenden Text Modul 11 genannt.

\*\* Zur Vereinfachung im folgenden Text Modul 12 genannt.

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Ziel und Funktion der Praxisphasen</b>	<b>5</b>
<b>2. Arbeitsfeldbezogene Modulelemente und praktische Phasen im Überblick</b>	<b>7</b>
<b>3. Leistungen in den Praxisphasen</b>	<b>8</b>
3.1 Aktive Teilnahme in den Modulelementen	8
3.2 Reflexionsbericht im Modulelement 11.3	8
3.3 Wissenschaftliche Hausarbeit im Modulelement 12.3	8
<b>4. Planung und Durchführung der Praktika</b>	<b>9</b>
4.1 Funktion der Praktika	9
4.2 Anforderungen an die Praxisstelle und Praxisanleitung	9
4.3 Anzahl der zu absolvierenden Praktika und Berücksichtigung von Praktikumszeiten	10
4.4 Dauer der Praktika	10
4.5 Die Suche nach einer geeigneten Praxisstelle	11
4.6 Formblatt Pflichtpraktikum	12
4.7 Schweigepflicht	13
4.8 Versicherungsschutz	13
4.9 Muster Formblatt Pflichtpraktikum	13
4.10 Praxistagebuch	18
4.11 Anrechnung/Anerkennung von Leistungen im Rahmen der Praxisphasen	19
<b>5. Praktikum im Ausland</b>	<b>20</b>
<b>6. Infos, Tipps, etc.</b>	<b>21</b>
6.1 Adressen für ein Auslandspraktikum	21
6.2 Bezahlung	21
6.3 Schwierigkeiten bei der Praktikumssuche oder Zuordnung	21
<b>7. Inhaltliche Beschreibung der Arbeitsfelder (AF) und ihrer Teilgebiete</b>	<b>22</b>
<b>8. Bei weiteren Fragen</b>	<b>35</b>

# 1. Ziel und Funktion der Praxisphasen

Der Bachelorstudiengang Soziale Arbeit führt zu einem berufsqualifizierenden Abschluss. Eine entsprechend hohe Bedeutung haben die Praxisphasen I und II, die den Studierenden exemplarisch Zugangsmöglichkeiten in Theorie und fachspezifische Grundlagen von zwei Arbeitsfeldern oder einem Arbeitsfeld mit zwei unterschiedlichen Teilgebieten der Sozialen Arbeit vermitteln. In den 50-tägigen Phasen praktischer Arbeit erhalten die Studierenden einen konkreten Einblick in die Praxis.

## Beide Module umfassen je drei Modulelemente sowie ein 50-tägiges Praktikum:

Die Veranstaltungen in den ersten beiden Modulelementen (11.1/12.1 und 11.2/12.2) müssen zeitgleich im Sommersemester vor dem, beziehungsweise begleitend zum Praktikum absolviert werden. Sie dienen der theoriegeleiteten Annäherung an das jeweils ausgewählte Arbeitsfeld (AF) und seine Teilgebiete. Der Nachweis der Belegung beziehungsweise Teilnahme erfolgt über die Verbuchung der Studienleistung im Laufe des Sommersemesters.

### **AF1: Bildung, Betreuung und Erziehung im Kindes- und Jugendalter**

#### **Verantwortlicher Koordinator:**

**Prof. Dr. Thomas Coelen**

1.1 (Früh-)kindliche Bildung und Erziehung (und Ganztagsbetreuung im Primarbereich)

1.2 Kinder- und Jugendarbeit

1.3 Jugendsozialarbeit (Schulsozialarbeit und Jugendberufshilfe) und Ganztagsbetreuung im Sekundarbereich

### **AF2: Kinder-, Jugend- und Familienhilfe**

#### **Verantwortliche Koordinatorin:**

**Prof. in Dr. Zoe Clark**

2.1 Allgemeiner Sozialdienst des Jugendamtes

2.2 Hilfen zur Erziehung (ambulant und stationär)

### **AF3: Rehabilitation, Integration und Inklusion**

#### **Verantwortlicher Koordinator:**

**Prof. Dr. Albrecht Rohrmann**

3.1 Hilfen für Menschen mit Behinderung

3.2 Hilfen für Menschen mit psychischen Erkrankungen

3.3 Altenarbeit/Altenbildung

#### **AF4: Integration von Menschen in schwierigen Lebenslagen**

**Verantwortlicher Koordinator:**

**Prof. Dr. Tobias Fröschle**

4.1 Suchtkrankenhilfe

4.2 Straffälligenhilfe

4.3 Wohnungslosenhilfe

4.4 Rechtliche Betreuung

4.5 Flucht- und Migrationssozialarbeit/  
Hilfen für Menschen mit Fluchterfahrung

**In allen Arbeitsfeldern finden**

**Genderaspekte, Interkulturalität und die Sozialraumperspektive Berücksichtigung.**

Die Modulelemente 11.1/12.1 vermitteln den theoretischen Zugang, führen ein in die wissenschaftlichen Grundlagen und geben einen Überblick über die Bandbreite der vier Arbeitsfelder. Das Modulelement 11.2/12.2 ist praxisorientiert und gibt einen Einblick in die Methoden und Verfahrensweisen im spezifischen Arbeitsfeld und einem diesem zugeordneten Teilgebiet. Beide Modulelemente dienen der Vorbereitung des Praktikums. Die Praktika bieten einen exemplarischen Einblick in den Tätigkeitsbereich und die tatsächlichen Arbeitsvollzüge des jeweiligen Arbeitsfeldes. Unter Anleitung durch eine qualifizierte Fachkraft aus der Praxis können hier erste Schritte der Umsetzung der erworbenen theoretischen Kenntnisse in die Praxis erfolgen.

**Anders als die ersten zwei Modulelemente in den Modulen 11 und 12 unterscheiden sich die dritten Modulelemente in Zielsetzung und Inhalt voneinander.**

Im Modulelement 11.3 steht die nachträgliche Aufarbeitung der gemachten praktischen Erfahrungen im Zentrum; hier finden professionelle Methoden aus dem Bereich der Supervision Anwendung und leisten einen Beitrag zur Entwicklung selbstreflexiver Schlüsselkompetenzen und eines individuellen berufsbezogenen Profils. Das Modul 11 wird in Form eines Reflexionsberichts abgeschlossen. Dieses Modul wird nicht benotet. Im Modulelement 12.3 werden für die Praxis der Sozialen Arbeit relevante, arbeitsfeldübergreifende Themenschwerpunkte in direktem Bezug zu den eigenen praktischen Erfahrungen diskutiert und vertieft. Das Modul wird in Form einer wissenschaftlichen Hausarbeit abgeschlossen. Die Hausarbeit ist eine benotete Prüfungsleistung.

## 2. Arbeitsfeldbezogene Modulelemente und praktische Phasen im Überblick

Die Praxisphasen sind Pflichtmodule (2BASABA11/2 und 2BASABA12/2), die sich jeweils über zwei Semester erstrecken. Es müssen entweder zwei unterschiedliche Arbeitsfelder oder ein Arbeitsfeld mit zwei unterschiedlichen Teilgebieten studiert werden.

Semester/Zeitraum	Modulelemente Veranstaltungsform		Leistungen / Leistungspunkte
2. Semester / SoSe	11.1	<b>Einführung in die wissenschaftlichen Grundlagen der Arbeitsfelder/Ringvorlesung Teil I</b>  <i>Vorlesung, 2 SWS</i>	<u>Vier Studienleistungen unbenotet:</u>  - regelmäßige Teilnahme und aktive Mitarbeit in 11.1, 11.2 (je 2 LP) und 11.3 (3 LP)  - Erstellung eines Reflexionsberichtes (2 LP)  <u>Praktikum</u> (13 LP)
	11.2	<b>Methoden und Verfahrensweisen im spezifischen Arbeitsfeld I</b>  <i>Seminar, 2 SWS</i>	
Vorlesungsfreie Zeit zwischen 2. und 3. Semester ( <u>Empfehlung</u> )	11.4	<b>Arbeitsfeld Soziale Arbeit I</b> Praktikum im Umfang von 50 Tagen	<u>Praktikum</u> (13 LP)
3. Semester / WiSe	11.3	<b>Reflexion der theoriegeleiteten praktischen Tätigkeiten</b>  <i>Projektarbeit/Workshop, 2 SWS</i>	
4. Semester / SoSe	12.1	<b>Einführung in die wissenschaftlichen Grundlagen der Arbeitsfelder/Ringvorlesung Teil II</b>  <i>Vorlesung, 2 SWS</i>	<u>Drei Studienleistungen unbenotet:</u>  - regelmäßige Teilnahme und aktive Mitarbeit in 12.1, 12.2 (je 2 LP) und 12.3 (3 LP)  <u>Prüfungsleistung benotet:</u>
	12.2	<b>Methoden und Verfahrensweisen im spezifischen Arbeitsfeld II</b>  <i>Seminar, 2 SWS</i>	
Vorlesungsfreie Zeit zwischen 4. und 5. Semester ( <u>Empfehlung</u> )	12.4	<b>Arbeitsfeld Soziale Arbeit II</b> Praktikum im Umfang von 50 Tagen	Bearbeitung einer themenspezifischen Fragestellung in Form einer wissenschaftlichen Hausarbeit (3 LP)  <u>Praktikum</u> (13 LP)
4. Semester / WiSe	12.3	<b>Themenspezifische Reflexion</b> (arbeitsfeldübergreifend)  <i>Projektarbeit/Workshop, 2 SWS</i>	

## 3. Leistungen in den Praxisphasen

Neben dem Nachweis regelmäßiger Teilnahme und aktiver Mitarbeit in allen Modulelementen wird in Modul 11 ein unbenoteter Reflexionsbericht erstellt und in Modul 12 eine benotete wissenschaftliche Hausarbeit verfasst.

### 3.1 Aktive Teilnahme in den Modulelementen

Die Veranstaltungen in den ersten beiden Modulelementen (11.1/12.1 beziehungsweise 11.2/12.2) müssen zeitgleich im Sommersemester vor dem, beziehungsweise begleitend zum Praktikum absolviert werden. Der Nachweis der Belegung beziehungsweise Teilnahme erfolgt über die Verbuchung der Studienleistung im Laufe des Wintersemesters.

### 3.2 Reflexionsbericht im Modulelement 11.3

Der Reflexionsbericht soll ca. 15-20 Seiten zuzüglich relevanter Materialien umfassen. Er sollte sich an folgenden Vorgaben orientieren:

- Institutionsanalyse
- rechtlicher Rahmen der Aufgabenpalette und Finanzierung
- konzeptioneller Rahmen
- Fallstudie inkl. Anamnese oder ethnographische Beobachtungen oder Beschreibung eines eigenen Projekts
- Reflexion des eigenen Handelns

### 3.3 Wissenschaftliche Hausarbeit im Modulelement 12.3

Bearbeitung einer arbeitsfeldübergreifenden, themenspezifischen Fragestellung mittels einer wissenschaftlichen Hausarbeit.

## 4. Planung und Durchführung der Praktika

Die Praxisphasen sind an formale und inhaltliche Anforderungen gebunden.

### 4.1 Funktion der Praktika

Das Praktikum soll den/die Praktikant:in in die Lage versetzen

- ▶ Theorie-Praxis-Zusammenhänge zu erkennen;
- ▶ Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit, deren Adressat:innen und die entsprechenden Arbeitsvollzüge kennen zu lernen;
- ▶ die rechtlichen, institutionellen, finanziellen und (sozial)-politischen Bedingungen und Zusammenhänge des jeweiligen Arbeitsfeldes zu erfassen;
- ▶ methodisches Handeln unter Praxisbedingungen kennen zu lernen;
- ▶ die eigenen Fähigkeiten, Neigungen und Grenzen zu erfahren;
- ▶ zielgerichtet und reflektiert handeln zu lernen;
- ▶ arbeitsfeldrelevante Fragestellungen zu entwickeln und diese auf wissenschaftlicher Grundlage praxisnah zu bearbeiten.

### 4.2 Anforderungen an die Praxisstelle und Praxisanleitung

#### *Praxisstellen*

Die Praxisstellen müssen im Bereich der professionellen Sozialen Arbeit angesiedelt und einem der vier Arbeitsfelder zuzuordnen sein. Die Arbeitsfelder werden in Kapitel 7 beschrieben. Die Praxisstellen müssen eine/n einschlägig qualifizierte/n Mitarbeiter:in (Bachelor Soziale Arbeit, Diplom-Sozialpädagog:in, Diplom-Sozialarbeiter:in) benennen, der/die die Funktion der Praxisanleitung übernimmt.

#### *Praxisanleitung*

Die Praxisanleitung ist ein didaktisches Mittel in der berufsbezogenen Ausbildung Sozialer Arbeit während der Praxisphase. Sie dient der Integration von Fachwissen und beruflichem Können und fördert die Findung und Entwicklung der Berufsidentität. Schwerpunktmäßig begleitet sie die Praktikant:innen bei ihrer Einarbeitung in ein bestimmtes Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit. Praxisanleitung unterstützt den Versuch, Zusammenhänge zwischen Theorie und Praxis sichtbar und verständlich zu machen und fördert die Auseinandersetzung mit der Berufsrolle und dem beruflichen Handeln der künftigen Mitarbeiter:innen.

Die Praxisanleitung hat vier Funktionen.

- ▶ **Wissenstransfer:** Sie besteht aus Wissensvermittlung sowie aus Umsetzungshilfen von entsprechendem Wissen in konkrete Praxissituationen.
- ▶ **Beratung:** Sie besteht in der systematischen Anregung, berufliche Tätigkeiten zu reflektieren.
- ▶ **Administration:** Sie besteht in der Einordnung der sozialpädagogischen Ziele und Handlungen in organisatorische und rechtliche Zusammenhänge.
- ▶ **Beurteilung:** Sie besteht in der Aufgabe, den Lernprozess des/der Praktikant:in zu beschreiben, zu gewichten und im Hinblick auf die Ziele des jeweiligen Praktikums zu bewerten.

#### 4.3 Anzahl der zu absolvierenden Praktika und Berücksichtigung von Praktikumszeiten

Im Laufe des Studiums sind zwei Praktika in zwei verschiedenen Arbeitsfeldern oder in zwei verschiedenen Teilgebieten eines Arbeitsfelds abzuleisten. Das erste Praktikum sollte vorwiegend in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem 2. und 3. Semester und das zweite vorwiegend in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem 4. und 5. Semester absolviert werden. Es ist möglich vor Beginn der vorbereitenden Moduleinheiten (11.1, 11.2 und 12.1, 12.2) 20 von 50 Tagen des Pflichtpraktikums abzuleisten.

Vor Beginn des Reflexionsseminars im Wintersemester müssen mindestens 25 Tage abgeleistet sein.

Die Praktika müssen bis Ende der Vorlesungszeit im Wintersemester abgeschlossen sein.

#### 4.4 Dauer der Praktika

Die Dauer eines Praktikums umfasst 50 Tage (d.h. 390 Stunden Nettoarbeitszeit ohne Feiertage und Urlaub), Fehltage und Krankheitstage müssen nachgearbeitet werden. Bei Freizeiten u.ä., bei denen die tägliche Arbeitszeit über 8 Stunden hinausgeht, wird die Anzahl der Tage mit 1,5 multipliziert.

Das Praktikum kann in Tages- oder Blockform oder in einer Kombination aus diesen beiden Formen abgeleistet werden.

#### **4.5 Die Suche nach einer geeigneten Praxisstelle**

Die Suche nach einer geeigneten Praxisstelle muss im Laufe des ersten, bzw. dritten Semesters erfolgen; hier sind verschiedene Wege möglich.

- Eigeninitiative, d.h. selbstständige Kontaktaufnahme zu Praxisstellen (z.B. auch am Heimatort);
- Informationsveranstaltungen der Hochschule, wie z.B. Praxismesse;
- Internetrecherche;
- Stellenverzeichnis möglicher Praxisstellen, welches dem Downloadbereich Praxisamt zu entnehmen ist;
- Aushänge im Gebäude Adolf-Reichwein-Straße AR-K, Ebene 1;
- Absprache mit den dem jeweiligen Arbeitsfeld zugeordneten Dozent:innen.

#### 4.6 Formblatt Pflichtpraktikum

Das Formblatt beinhaltet 4 Seiten (Anmeldung/Bescheinigung/Beurteilung), die nach erfolgreichem Abschluss des Praktikums vollständig ausgefüllt und im Original im Praxisamt/-referat eingereicht werden müssen. Es ist auf der Homepage des Praxisamt/-referates im Downloadbereich abrufbar.

##### ***Anmeldung (Ausbildungsplan Praxisstelle und Genehmigung durch Lehrende)***

Auf Seite 1 und 2 des Formblatts werden die Angaben zum/zur Studierenden, der Praxisstelle, Praxisanleitung, Praktikumsform/-dauer sowie ein Raster für den Ausbildungsplan abgefragt. Der/die Praxisanleiter:in und der/die Studierende füllen den Ausbildungsplan gemeinsam aus und unterschreiben ihn.

Vor Antritt des Praktikums, bzw. im Laufe des Sommersemester muss der/die zuständige Lehrende in den Seminaren 11.2 oder 12.2 das Praktikum per Unterschrift auf Seite 2 genehmigen. Werden 20 Praktikumstage vorab absolviert, muss die Genehmigung ebenfalls vorab erfolgen.

##### ***Bescheinigung über das erfolgreich abgeleistete Praktikum***

Nach dem Praktikum wird der erfolgreiche Abschluss auf Seite 3 gemäß der im Ausbildungsplan verankerten Zielsetzung von der Praxisstelle bescheinigt; ein Feld für Kommentare ermöglicht differenziertere Aussagen zu den erworbenen praktischen Handlungskompetenzen der/des Praktikant:in.

##### ***Beurteilung***

Der Beurteilungsbogen auf Seite 4 dient als Grundlage für eine systematische Rückmeldung der Praxisstelle an die Studierenden. Im Falle deutlich kritischer Rückmeldungen wird ein Beratungsgespräch mit der pädagogischen Leitung des Praxisamtes/-referates oder den Lehrenden des jeweiligen Arbeitsfeldes empfohlen.

**Das Formblatt soll nach vollständiger Beendigung des Praktikums und Erfüllung der in Kapitel 3.1 beschriebenen Voraussetzungen eingereicht werden.**

#### **4.7 Schweigepflicht**

Bei jedem Praktikum ist die Einhaltung der Schweigepflicht inner- und außerhalb der Praxisstelle obligatorisch; Namen und Adressen der Klient:innen dürfen im Sinne des Datenschutzes nicht genannt werden.

#### **4.8 Versicherungsschutz**

Absolvieren Studierende ein Praktikum, sind sie über die jeweilige Einrichtung unfallversichert (§2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII).

#### **4.9 Muster Formblatt Pflichtpraktikum**

siehe nachfolgende Seite(n).

## Formblatt Pflichtpraktikum

gem. Fachprüfungsordnung für das Fach Soziale Arbeit vom 22.09.2020 und Änderungsordnung vom 24.09.2024

### ANMELDUNG

Praxisphase I  Praxisphase II

Praktikantin/Praktikant \_\_\_\_\_

Matrikelnummer/FPO \_\_\_\_\_

Fachprüfungsordnung 2020  FPO 2020 Änderungsordnung 2024

Adresse \_\_\_\_\_

Arbeitsfeld \_\_\_\_\_

Zuständige/r Lehrende/r\*

aus Modulelement 11.2/12.2 \_\_\_\_\_

Praxisstelle \_\_\_\_\_

Adresse / Dienststempel \_\_\_\_\_

Praxisanleiter/in \_\_\_\_\_

Dipl.-Soz. Päd. oder  Dipl.-Soz. Arb. oder  Bachelor Soziale Arbeit

### Gemeinsam mit der Praxisanleitung auszufüllen:

Das Pflichtpraktikum umfasst 50 Arbeitstage.

Beginn: \_\_\_\_\_ Vorauss. Ende: \_\_\_\_\_

Falls das Praktikum in zwei Teilen abgeleistet wird: Teil 1 Beginn: \_\_\_\_\_ Vorauss. Ende: \_\_\_\_\_

Teil 2 Beginn: \_\_\_\_\_ Vorauss. Ende: \_\_\_\_\_

### Konkrete Zielsetzung des Pflichtpraktikums

- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_

### Das Pflichtpraktikum ermöglicht die Aneignung folgender praktischer Handlungskompetenzen

- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_

\* Lehrende/n in Druckbuchstaben angeben. Vor Antritt des Praktikums ist auf Seite 2 die Genehmigung der/des Lehrenden der Methodenseminare der Praxisphasen im SoSe einzuholen!

**Die Praxisanleitung wird methodisch gewährleistet durch**

- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_

**Folgende Zugangsmöglichkeiten zum Arbeitsfeld werden von Seiten der Praxisstelle bereitgestellt**

- Übergabe der grundlegenden Konzepte
- Akteneinsicht und Einblick in die relevanten Daten
- Hospitation bei  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_
- Durchführung eines eigenen Projekts  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_
- Die Bearbeitung einer arbeitsfeldrelevanten Fragestellung durch die Praktikantin/den Praktikanten wird in geeigneter Form (z. B. durch die Ermöglichung von systematischen Beobachtungen, Gruppen- oder Einzelinterviews, Befragungen etc.) unterstützt.

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Praxisanleiterin/ Praxisanleiter / Stempel

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Praktikantin/ Praktikant

**Das Pflichtpraktikum wird durch die Lehrende / den Lehrenden in der geplanten Form genehmigt.**

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Lehrende/Lehrender im Arbeitsfeld / Name ggf. Stempel

**BESCHEINIGUNG**  
**über die erfolgreiche Ableistung eines Pflichtpraktikums**

Praxisphase I     Praxisphase II

Frau/Herr \_\_\_\_\_

Matrikelnummer \_\_\_\_\_

hat das vorgeschriebene Pflichtpraktikum

im Arbeitsfeld \_\_\_\_\_

in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

gemäß der im Ausbildungsplan verankerten Zielsetzung erfolgreich absolviert.

Es wurden von der Praktikantin/dem Praktikanten im Rahmen des Praktikums 50 Arbeitstage (mind. 390 Stunden) abgeleistet. Evtl. Fehltage (Krankheit, Urlaub usw.) wurden nachgearbeitet.

Kommentar zu den erworbenen praktischen Handlungskompetenzen bzw. Schlüsselkompetenzen der Praktikantin/des Praktikanten:

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
Praxisstelle (Name, Unterschrift, Stempel)

Auf Grundlage des bescheinigten erfolgreich abgeleisteten Pflichtpraktikums

Praxisphase I     Praxisphase II

wurden 13 Leistungspunkte erworben.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Praxisamt/-referat BASA, Universität Siegen

**BEURTEILUNG DES ABGELEISTETEN PFLICHTPRAKTIKUMS**  
**im Rahmen des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit an der Universität Siegen**

Praxisphase I     Praxisphase II

Frau/Herr \_\_\_\_\_

hat vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

ihr/sein Pflichtpraktikum in der

Institution \_\_\_\_\_

unter Anleitung von \_\_\_\_\_

(Name in Druckbuchstaben/Berufsbezeichnung)

durchgeführt. Diese Beurteilung ist mit ihr/ihm erörtert worden.

**Die im Pflichtpraktikum unter Beweis gestellten Kompetenzen werden wie folgt beurteilt:**

Kompetenzen/Kenntnisse/Fähigkeiten/ Fertigkeiten	umfassend vorhanden	weitgehend vorhanden	ansatzweise vorhanden	nicht vorhanden	nicht zu beurteilen
Fachliche Kenntnisse und Fertigkeiten und deren Umsetzung in praktisches Handeln					
Fähigkeit und Bereitschaft zur Aufnahme und Verarbeitung von Informationen					
Kompetenzen in der Beziehungsgestaltung zu den Adressatinnen/Adressaten					
Fähigkeit zur Problemerkennung und deren fachlicher Einordnung und Beurteilung					
Kompetenzen zur Aneignung von Handlungskonzepten					
Administrative Kompetenzen					
Teamfähigkeit/Fähigkeit zur Zusammenarbeit					
Fähigkeit zur Reflexion der eigenen Rolle, Haltung und Handlungsweise					

Lernfortschritte während des Pflichtpraktikums	sehr groß	groß	gering	nicht erkennbar
Die festgestellten Lernfortschritte sind				

Ort/Datum \_\_\_\_\_

Praxisstelle (Name, Unterschrift, Stempel) \_\_\_\_\_



#### **4.11 Anrechnung/Anerkennung von Leistungen im Rahmen der Praxisphasen**

Praktika und praktikumsbegleitende Veranstaltungen, die an anderen Hochschulen in Studiengängen der Sozialen Arbeit absolviert wurden, gelten als Studienleistungen im Sinne der Rahmenprüfungsordnung für das Bachelorstudium an der Universität Siegen in Verbindung mit der Fachprüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung. Anträge auf Anrechnung von studienbegleitenden Praktika und praktikumsbegleitenden Veranstaltungen an anderen Hochschulen sind an das Praxisamt/-referat zu richten und werden dort nach Aktenlage entschieden. Der Bescheid wird schriftlich vom Praxisamt/-referat erteilt. Gemäß Beschluss des Praxisausschusses wird die Ausbildung als staatlich anerkannte:r Erzieher:in auf das Praktikum im Modul 11 im Umfang von 50 Tagen angerechnet. Die begleitenden universitären Veranstaltungen müssen besucht werden. Anträge auf Anrechnung/Anerkennung sind zu richten an:

*Universität Siegen  
Praxisamt/-referat  
Bachelorstudiengang Soziale Arbeit  
Adolf-Reichwein-Straße 2  
57068 Siegen*

**Eine Anrechnung von außerhalb eines einschlägigen Studiums im Bachelor Soziale Arbeit absolvierten Praktika oder sonstigen Praxiserfahrungen, wie zum Beispiel einem Freiwilligen Sozialen Jahr oder Bundesfreiwilligendienst, kann nicht erfolgen.**

## 5. Praktikum im Ausland

Grundsätzlich kann das Praktikum auch in geeigneten Stellen im Ausland absolviert werden. Ein Arbeitsaufenthalt im Ausland hat viele Effekte: Er trägt zur Erweiterung der Fachkompetenz, aber auch zur Verbesserung der Fremdsprachenkenntnisse bei und vermittelt über die Auseinandersetzung mit anderen Arbeits- und Lebensweisen interkulturelle Kompetenz. Angesichts der zunehmenden Europäisierung und Globalisierung und den damit verbundenen veränderten Anforderungen in der Sozialen Arbeit kann ein Auslandspraktikum als interessanter Aspekt im Qualifikationsprofil gewertet werden. Auch können die Erfahrungen aus einem Auslandspraktikum im Rahmen der Festlegung des Themas der Bachelorarbeit genutzt werden.

**Ein Auslandspraktikum ist gemäß der in Kapitel 5.1 aufgeführten Vorleistungen genehmigungspflichtig.**

***Für die Ableistung eines Praktikums im Ausland gelten folgende Standards:***

### 5.1 Allgemeine Vorleistungen

Alle Studierenden, die ihr Praktikum im Ausland ableisten wollen, haben - gegenüber dem Praxisamt/-referat - folgende Vorleistungen zu erbringen:

- ▶ kurze Institutionsbeschreibung der angestrebten Praxisstelle;
- ▶ Beschreibung der sozialpädagogischen/sozialarbeiterischen Arbeitsschwerpunkte, Methoden etc. der angestrebten Praxisstelle;
- ▶ Nachweis der Qualifikation der/des zukünftigen Praxisanleiter:in;
- ▶ Klärung der sprachlichen Voraussetzungen oder verbindliche Vereinbarung hinsichtlich des Erwerbs der sprachlichen Kompetenz.

### 5.2 Bericht

Die Studierenden, die ein 50-Tage-Praktikum im Ausland ableisten wollen, geben dem/der zuständigen Lehrenden einen kurzen Zwischenbericht ab.

### 5.3 Transfer

Die Studierenden, die ihr Praktikum im Ausland absolviert haben, stellen ihre Erfahrungen ausführlich im Modulelement 11.3/12.3 vor.

## 6. Infos, Tipps, etc.

Zur Beantwortung weiterer Fragen stehen verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung.

### 6.1 Adressen für ein Auslandspraktikum

Auf der Homepage von „Studieren Weltweit“ finden sich breit gefächerte Informationsmöglichkeiten und Erfahrungsberichte von Studierenden: <https://www.studieren-weltweit.de>. Weitere Informationen können beim International Office der Universität Siegen eingeholt werden: Sandstraße 16-18, 57072 Siegen / <https://www.uni-siegen.de/start/international>.

### 6.2 Bezahlung

Auch ein bezahltes Praktikum (z.B. auf Honorarbasis) kann unter bestimmten Voraussetzungen anerkannt werden, die im Rahmen der Sprechzeiten des Praxisamtes/-referates näher erläutert werden können. Honorarstellen - wie z.B. in der sozialpädagogischen Gruppenarbeit, Familienhilfe etc. - werden von verschiedenen Trägern angeboten. Die Modalitäten sind vor Antritt mit dem Praxisamt/-referat abzuklären.

### 6.3 Schwierigkeiten bei der Praktikumsuche oder Zuordnung

Bei Schwierigkeiten, Unklarheiten oder Hemmschwellen z.B. bei der Stellensuche oder der Zuordnung einer Praxisstelle in ein Arbeitsfeld bzw. Teilgebiet, bietet das Praxisamt/-referat Hilfe und Beratung an. Die Kontaktdaten finden sich auf Seite 35.

**Hinweise zu den Sprechstunden befinden sich auf der Homepage:**

<https://www.bildung.uni-siegen.de/biso/praxisamt/?lang=de>

## 7. Inhaltliche Beschreibung der Arbeitsfelder (AF) und ihrer Teilgebiete

In den folgenden Ausführungen werden die einzelnen Arbeitsfelder und ihre Teilgebiete kurz dargestellt.

**AF 1: Bildung, Betreuung und Erziehung im Kindes- und Jugendalter**  
**Verantwortlicher Koordinator:**  
**Prof. Dr. Thomas Coelen**

**Dieses Arbeitsfeld umfasst die wichtigsten Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe außerhalb der „Hilfen zur Erziehung“ (siehe AF 2). In diesen Teil-Arbeitsfeldern wirken Sozialpädagog:innen – meist zusammen mit anderen Professionen – an der außerfamiliären und außerunterrichtlichen Erziehung, Betreuung und Bildung von Kindern und Jugendlichen. Hierfür werden die aktuellen Bedingungen und Formen des Aufwachsens vermittelt sowie die Bedeutung weiterer Sozialisationsinstanzen (Familie, Peers, Medien, Schule, Sozialräume).**

**Das AF 1 teilt sich in folgende Teilgebiete auf:**

**1.1 (Früh-)kindliche Bildung und Erziehung (und Ganztagsbetreuung im Primarbereich)**

**1.2 Kinder- und Jugendarbeit**

**1.3 Jugendsozialarbeit (Schulsozialarbeit und Jugendberufshilfe) und Ganztagsbetreuung im Sekundarbereich**

**AF 1.1 (Früh-)kindliche Bildung und Erziehung**

Der Bereich des Arbeitsfeldes thematisiert Bildungs- und Erziehungsangebote für Kinder von 0 bis etwa 10 Jahren. Bildung wird dabei als aktiver und wechselseitiger Auseinandersetzungsprozess zwischen Kindern und ihren sozialen, räumlichen, thematischen und situativen Umwelten verstanden. Dies verweist auf die gesellschaftliche Einbettung von Kindheit und auf Implikationen, die sich daraus insbesondere für Chancengerechtigkeit, Teilhabe und Partizipation von Kindern und Familien ergeben. Pädagogische Ansätze, die ausgehend von Vorstellungen über Kinder, Kindheiten und Gesellschaft spezifische Handlungsweisen ableiten, werden im Arbeitsfeldseminar thematisiert.

Übergreifende Fragen wie Teilhabe und Inklusion von Kindern mit Behinderungen, sog. Migrationshintergrund oder von Kindern, die von Armut betroffen sind, spielen eine Rolle, ebenso wie Kooperation mit Eltern, Familien und dem Gemeinwesen.

Zentral ist bei all diesen Themen auch das Verhältnis von schulpädagogischen und sozialpädagogischen Bildungsprogrammen und -orten. Praktika sind beispielsweise im Bereich der Kindertagesstätte möglich oder in sozialpädagogischen Ganztagsbildungskonzepten an Grundschulen bzw. für Kinder im Grundschulalter (OGS, Hort).

### **AF 1.2 Kinder- und Jugendarbeit**

In diesem Bereich des Arbeitsfeldes erhalten Sie einen Überblick über die Offene und die Verbandliche Kinder- und Jugendarbeit. Diese zeichnet sich besonders durch ihre Flexibilität sowie ihre konzeptionelle Differenziertheit aus. Kinder- und Jugendarbeit bietet einen freiwilligen Raum zur Sozialisation und soll zu einer selbstbestimmten und gemeinschaftsfähigen Lebensführung hinführen. Dabei sollen Erfahrungs- und Lernprozesse entstehen, welche die Kinder und Jugendlichen in ihren persönlichen Entwicklungsaufgaben unterstützen und eine Integration der Gesellschaft erleichtern.

Bezugspunkte des pädagogischen Handelns und der Reflexion sind die Biographien von Kindern und Jugendlichen, ihre Gruppen oder Cliquen und die Sozialräume, die sich junge Menschen aneignen und mitgestalten. Daneben ist ein Wissen über die finanziellen und politischen Rahmenbedingungen, in denen Kinder- und Jugendarbeit stattfindet, unumgänglich.

### **AF 1.3 Jugendsozialarbeit (Schulsozialarbeit und Jugendberufshilfe) und Ganztagsbetreuung im Sekundarbereich**

Diese beiden Bereiche des Arbeitsfeldes beziehen sich auf das soziale Umfeld, die Schule und die Ausbildung insbesondere von benachteiligten Jugendlichen und versuchen durch ihr Wirken, eine höhere Chancengleichheit sowie Teilhabe am wirtschaftlichen, politischen, gesellschaftlichen und kulturellen Leben zu ermöglichen. Dazu gehört die Vermittlung von sozialen Kompetenzen durch soziale und berufsbezogene Angebote.

Die Jugendberufshilfen konzentrieren sich vor allem auf die lebensgeschichtlichen und gesellschaftlichen Kontexte von jungen Menschen und auf die Vermittlung sozialer Kompetenzen, die in der Wissensgesellschaft für die (berufliche) Integration einen wichtigen Teil der Schlüsselqualifikation darstellen.

Die Schulsozialarbeit hilft Schulen und Schüler:innen sowie Eltern und Lehrkräften, neue Aufgaben und Herausforderungen zu bewältigen und Benachteiligungen, soziale Ungleichheiten, Probleme und Konflikte einzudämmen.

Im besonderen Blickpunkt stehen Heranwachsende aus Familien mit einer soziokulturellen Distanz zu Schule und Bildung. Ziel der Schulsozialarbeit ist es, an allen Schulformen junge Menschen in ihrer individuellen, sozialen, schulischen und beruflichen Entwicklung zu fördern.

**AF 2: Kinder-, Jugend- und Familienhilfe**  
**Verantwortliche Koordinatorin:**  
**Prof.´in Dr. Zoe Clark**

**Dieses Arbeitsfeld bietet Zugang zu den Interventionsformen und Hilfeangeboten, die das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) bereitstellen. Es erläutert den Aufbau und die institutionelle Struktur der „Helferlandschaft“ und geht ein auf die Lebenswelten und Belastungen ihrer Adressat:innen. Die Arbeitsweise des Jugendamtes und der unterschiedlichen Hilfeträger werden ebenso vorgestellt wie neuere methodische Ansätze in der Familienhilfe und der Erziehungs- und Familienberatung. Konzepte professionellen Handelns werden in den Bereichen Hilfen zur Erziehung, Erziehungsberatung- und Familienberatung praxisnah auch unter Einbeziehung von Vertreter:innen aus den Praxisfeldern vorgestellt.**

**Das AF 2 teilt sich in folgende Teilgebiete auf:**

**2.1 Allgemeiner Sozialdienst des Jugendamtes**

**2.2 Hilfen zur Erziehung (ambulant und stationär)**

### **AF 2.1 Allgemeiner Sozialdienst des Jugendamtes**

Schwerpunkte der Arbeit des Allgemeinen Sozialdienstes (ASD) des Jugendamtes – manchenorts auch als Regionaler Sozialdienst (RSD) bezeichnet – sind die allgemeine Beratung in Erziehungs- und Lebensfragen, die Beratung in Trennungssituationen, und insbesondere die Einleitung, Planung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung. Auch die Krisenintervention und Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, Jungen und Mädchen (Wächteramt) sind wichtige Bereiche der ASD-Arbeit. Der ASD ist der Kernbereich des Jugendamtes, er wird oft durch spezialisierte Dienste – wie den Pflegekinderdienst oder die Jugendgerichtshilfe – ergänzt.

### **AF 2.2 Hilfen zur Erziehung (ambulant und stationär)**

Wenn eine dem Wohle des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet und eine Hilfe notwendig ist, muss die geeignete Hilfe zur Erziehung durch das Jugendamt gewährt werden (individueller Rechtsanspruch). Die Hilfen zur Erziehung werden in der Regel durch freie Träger durchgeführt, die Kosten werden vom Jugendamt getragen.

Das Spektrum umfasst sowohl ambulante Hilfen (insbesondere Erziehungsberatung, Erziehungsbeistandschaft, Sozialpädagogische Familienhilfe) als auch stationäre – wie die sehr unterschiedlichen Formen der Heimerziehung (z.B. in Außenwohngruppen, Betreutes Wohnen, Lebensgemeinschaften, milieunaher Heimerziehung u.a.) und von Pflegefamilien (z. B. Bereitschafts- und Dauerpflege, Pflegefamilien für Kinder mit Behinderungen u.a.). Außerdem gehören zu den Hilfen zur Erziehung auch die soziale Gruppenarbeit, Tagesgruppen und die intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung, die sowohl als aufsuchende ambulante Arbeit als auch als stationäres Setting - häufig in Auslandsprojekten – organisiert wird. Die Hilfen zur Erziehung greifen unterschiedlich stark in die Lebensbedingungen der Menschen ein, einige sind eher auf das einzelne Mädchen oder den einzelnen Jungen gerichtet, andere eher auf kleine Figurationen (Familie, Clique). Die integrierten, sozialräumlichen Hilfen entwickeln Konzepte, die nicht mehr ausschließlich auf den Einzelfall bezogen sind, sondern systematisch eine Sozialraumperspektive einbeziehen.

## **AF 3: Rehabilitation, Integration und Inklusion**

**Verantwortlicher Koordinator:  
Prof. Dr. Albrecht Rohrmann**

**Das Arbeitsfeld hat seinen Schwerpunkt in der Vorbereitung auf die Soziale Arbeit mit psychisch kranken, behinderten und älteren Menschen, ist allerdings nicht darauf begrenzt. Ausgehend von einem sich wandelnden Verständnis von Behinderung bezieht sich die Unterstützung auf die Herstellung von inklusiven Strukturen und die Ermöglichung von Teilhabe von Menschen, deren Lebenssituation von Beeinträchtigungen geprägt ist, die in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren von gesellschaftlicher Benachteiligung bedroht sind. In allen drei Handlungsfeldern lässt sich ein Paradigmenwechsel weg von fürsorglichen Hilfen hin zur Unterstützung der Selbstbestimmung und Teilhabe erkennen. Es besteht die übergreifende Herausforderung, die Hilfen inklusionsorientiert auszugestalten und wegzukommen, von ausgrenzenden Angeboten.**

**Das AF 3 teilt sich in folgende Teilgebiete auf:**

### **3.1 Hilfen für Menschen mit Behinderung**

### **3.2 Hilfen für Menschen mit psychischen Erkrankungen**

### **3.3 Altenarbeit/Altenbildung**

#### **AF 3.1 Hilfen für Menschen mit Behinderung**

Menschen mit Behinderungen haben wie andere soziale Gruppen, deren gesellschaftliche Integration gefährdet ist, Anspruch auf Unterstützung. Viele Aktivitäten geschehen hier durch die Selbstvertretungsgruppen (Selbsthilfe, Beiräte und Selbstvertretungsgruppen) oder durch spezialisierte Fachkräfte anderer Professionen. Die Soziale Arbeit ist zum einen gefragt, wenn es um alltagsorientierte Beratung z.B. in Sozialdiensten, die Organisation von Anlaufstellen oder die Begleitung von Selbstvertretungsgruppen geht. Die Vorbereitung auf dieses Arbeitsfeld geschieht durch eine Sensibilisierung für Verschiedenheit und durch die Auseinandersetzung mit Konzepten zur Beratung. Des Weiteren geht es darum, im Gemeinwesen Barrieren der Teilhabe zu erkennen und die Möglichkeiten für einen selbstbestimmten Alltag von Menschen mit Beeinträchtigungen zu verbessern. Ein großes Arbeitsfeld ist die Unterstützung von Menschen mit einer sog. geistigen Behinderung, die selbst ‚Menschen mit Lernschwierigkeiten‘ genannt werden wollen.

Ihre Lebenssituation ist gegenwärtig häufig von der Unterstützung in Sondereinrichtungen geprägt (z.B. 'Besondere Wohnformen' und Werkstätten für behinderten Menschen WfbM).

Inklusionsorientierte Dienste wie Familienunterstützung, das Unterstützte bzw. Ambulante Betreute Wohnen, Arbeitsassistenz und die Begleitung in anderen Lebensbereichen entwickeln sich jedoch dynamisch. Die Vorbereitung auf das Handlungsfeld geschieht insbesondere durch eine Sensibilisierung für die Lebenssituation von Menschen mit Lernschwierigkeiten, durch die Vermittlung von grundlegenden Kompetenzen zur Planung und Durchführung individueller Unterstützungsleistungen (Verhaltensbeobachtung und individuelle Planung von Hilfen) und durch die Auseinandersetzung mit fachlichen Konzepten zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen. Weitere Praktikumsstellen bieten sich im Bereich der Arbeit von Behinderten- oder Integrationsbeauftragten an und bei Stellen, die zum Zwecke der Integration und Inklusion im Gemeinwesen eingerichtet wurden. Achten Sie bei der Wahl Ihrer Praktikumsstelle darauf, dass es sich schwerpunktmäßig um eine sozialpädagogische Unterstützung handelt.

### **AF 3.2 Hilfen für Menschen mit psychischen Erkrankungen**

In diesem Arbeitsfeld hat Soziale Arbeit ihren Schwerpunkt in der Rehabilitation, wobei sie auch in akuten Krankheitsphasen wesentliche Beiträge zur Klärung und Sicherung finanzieller, beruflicher oder privater Lebensgrundlagen leistet. Man unterscheidet die medizinische, berufliche und soziale Rehabilitation. Alle drei Formen der Rehabilitation dienen der Sicherung bzw. der Verbesserung der Teilhabe an der Gesellschaft. Im Einzelfall greifen sie ineinander, was nur durch einen multiprofessionellen Ansatz möglich ist. Nach heutigen Vorstellungen sollte die Rehabilitation möglichst gemeindenah, individuell und damit ambulant und bedarfsgerecht erfolgen. Die Barrieren im Gesundheits- und Hilfesystem wünscht man sich durch das Konzept des Gemeindepsychiatrischen Verbundes abzubauen, das regional unterschiedlich erfolgreich umgesetzt wird und auf vielfältige sozialrechtliche Hürden stößt. Häufig erschwert das in unterschiedliche Verantwortlich- und Zuständigkeiten zersplitterte Sozial- und Gesundheitssystem der BRD auch die Umsetzung der fachlichen Ansprüche im Einzelfall. Sozialrechtliche Kenntnisse gehören daher zum Grundwerkzeug der Sozialen Arbeit in diesem Feld.

Längerfristig psychisch erkrankte Menschen haben häufig in ihrer Biographie Beziehungsabbrüche, Stigmatisierung und soziale Ausgrenzung erlebt, bei früher Erkrankung ist die Chance geringer, Schul- und Ausbildungsabschlüsse zu erwerben und Beiträge zur Sozialversicherung zu zahlen.

Die Unterstützung um die Sorge der Grundbedürfnisse und die Verbesserung der materiellen Lebensqualität ist daher neben den rehabilitativen eine der zentralen Aufgaben der Sozialen Arbeit. Trotz dieser Umstände ist es eine der spannendsten Herausforderungen, zusammen mit den Klient:innen ihre und die Ressourcen des näheren Umfeldes zu erkunden, zu entdecken und darauf aufbauend die Klient:innen zu unterstützen, individuelle konkrete Lösungen oder Lebensentwürfe zu entwickeln. Historisch haben sich u.a. aus fachlichen und rechtlichen Gründen die Arbeitsfelder der Suchtarbeit, der Kinder- und Jugendpsychiatrie, der Erwachsenenpsychiatrie, der Forensik und der Gerontopsychiatrie herausgebildet.

Das Aufgabenspektrum der Sozialen Arbeit kann sich je nach Arbeitsfeld und Hilfesetting von der Beratung über die Alltagsbegleitung bis hin zur soziotherapeutischen Gruppenarbeit und bis zur Gemeinwesenarbeit erstrecken. In allen Bereichen gehört die konstruktive Arbeit mit Krisen aber auch die Krisenprävention und -intervention dazu.

Zusatzqualifizierungen und -ausbildungen während der Berufstätigkeit sind inzwischen die Regel. Praktika können in Beratungs- und Kontaktstellen, im Betreuten Wohnen, Psychiatrischen Fachabteilungen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendpsychiatrie, beim Sozialpsychiatrischen Dienst, der Beruflichen Rehabilitation (Berufsbildungswerken, Berufsförderungswerken, Berufstrainingszentren, Integrationslehrgängen, Unterstützte Beschäftigung, Werkstätten für psychisch erkrankte Menschen), Psychosomatischen Kliniken, Neurologischen Kliniken, Gerontopsychiatrischen Zentren, Tagesstätten, Integrationsfachdiensten, Rehabilitationseinrichtungen für Psychisch Kranke (RPK) etc. durchgeführt werden.

### **AF 3.3 Altenarbeit/Altenbildung**

Dem Arbeitsfeld kommt angesichts des demografischen Wandels und der Strukturveränderungen des Alters eine eminent wichtige gesellschaftliche Bedeutung zu. Es ist ein heterogenes Arbeitsfeld, da es aus den Segmenten der offenen Altenarbeit und Altenbildung (Geragogik) einerseits sowie aus den diversen stationären und teilstationären/ambulanten Einrichtungen der Altenhilfe andererseits besteht. In der Vorbereitung auf das Arbeitsfeld geht es somit um theoretische Grundlagen von sowohl normalen als auch problematischen bzw. gestörten Alter(n)sprozessen, weiterhin um die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen der Lebenslagen älterer Menschen und um eine (sozial-) pädagogisch akzentuierte Arbeit mit älteren Menschen. Wissenschaftliche Leitdisziplin ist die Gerontologie mit ihren sozial-, verhaltenswissenschaftlichen, altenpolitischen und klinischen Ausrichtungen.

Generell kann man festhalten, dass Altersthemen mittlerweile nicht mehr nur aus einer reinen „Defizitperspektive“ betrachtet werden, sondern dass es angesichts von potenziellen Risikolagen immer auch um Ressourcenorientierung, Kompetenz, Teilhabe und Inklusion geht.

Praktische Erfahrungen können in den unterschiedlichsten Praxisorten und Institutionen gemacht werden. Das reicht von Bildungs- und Beratungseinrichtungen für ältere Menschen und ihre Angehörigen in unterschiedlicher Trägerschaft, von intergenerationellen Begegnungsstätten, über das klassische Altenheim, die verschiedenen Institutionen des Betreuten Wohnens, der Tagespflege, Sozialstationen bis hin zur Arbeit mit unterschiedlichsten Zielgruppen und Lebenslagen im Alter (Migranten, Hospizarbeit und Sterbebegleitung, Sport, Selbsthilfegruppen etc.). Hierbei geht es auch um Fragen einer mehr oder weniger altersspezifischen Ausrichtung der verschiedenen sozialpädagogischen und sozialarbeiterischen Methoden. Das Arbeitsfeld ist besonders empfehlenswert für Studierende, die Interesse an generationsübergreifenden Fragen und Problemen haben und die nicht an einem einseitigen negativen Altersstereotyp ausgerichtet sind. Es sollte die Bereitschaft vorhanden sein, selbstreflexiv Haltung und Einstellung gegenüber dem eigenen Alter und dem Alter generell auszuloten und sich beispielsweise auch mit zeithistorischen Themen auseinanderzusetzen, denen eine prägende Wirkung in den Lebensläufen alter Menschen zukommt.

## **AF 4: Integration von Menschen in schwierigen Lebenslagen**

**Verantwortlicher Koordinator:  
Prof. Dr. Tobias Frösche**

Die gemeinsame Klammer dieses Arbeitsfeldes ist, dass es die Arbeit mit Menschen betrifft, die sich in einer Lebenslage befinden, die durch außergewöhnliche soziale Schwierigkeiten einerseits und Ausgrenzungstendenzen der Gesellschaft andererseits gekennzeichnet ist. In der Regel handelt es sich um Erwachsene, allenfalls auch Jugendliche. Aufgabe der Sozialen Arbeit ist es, diesen Menschen Hilfen anzubieten, durch die sie in die Lage versetzt werden, ihre Lage zu bewältigen, günstigenfalls auch zu überwinden und ihre gesellschaftliche Teilhabe zu fördern.

Die im Folgenden genannten Bereiche sind nicht immer trennscharf voneinander abgrenzbar, da viele Klient:innen nicht nur einer der Gruppen zugeordnet werden können, sondern gleichzeitig oder auch nacheinander mehreren davon.

Sucht, Delinquenz, Wohnungslosigkeit und psychische Beeinträchtigung, die zu einer Unfähigkeit der freien Willensbetätigung führen kann, stehen nicht selten in Wechselwirkung zueinander.

Das AF 4 teilt sich in folgende Teilgebiete auf:

### **4.1 Suchtkrankenhilfe**

### **4.2 Straffälligenhilfe**

### **4.3 Wohnungslosenhilfe**

### **4.4 Rechtliche Betreuung**

### **4.5 Flucht- und Migrationssozialarbeit/ Hilfen für Menschen mit Fluchterfahrung**

#### **AF 4.1 Suchtkrankenhilfe**

Drogensucht, Alkoholsucht und nicht stoffgebundene Süchte können sowohl Auslöser sozialer Schwierigkeiten sein, als auch Teil einer Bewältigungsstrategie bei davon unabhängig bestehenden Schwierigkeiten. Nicht selten führt die Sucht umgekehrt wieder zum Auftreten weiterer sozialer Schwierigkeiten als Folgeerscheinung. Delinquenz, Wohnungslosigkeit und psychische Krankheiten können sowohl Ursache als auch Folge von Suchtverhalten sein oder in Wechselwirkung dazu stehen. Aufgabe der Sozialen Arbeit in diesem Feld kann es sein, Ressourcen der Klient:innen zur Überwindung des Suchtverhaltens zu erkennen und zu entwickeln, andererseits aber auch, den Klient:innen das Leben mit dem Suchtverhalten in einer Weise zu ermöglichen, die die (weitere) Ausgrenzung aus der Gesellschaft in einem für sie

tragbaren Rahmen halten. Professionelles Handeln erfordert hierbei die Fähigkeit, moralische Zuschreibungen und Etikettierungen bei sich selbst zu erkennen und zu verhindern, dass ihnen maßgeblicher Einfluss auf die Arbeit mit dem/der Klient:in zukommt. Handlungsorte der Suchtkrankenhilfe reichen von der Suchtberatung bis hin zur Arbeit in Einrichtungen der ambulanten oder stationären Therapie oder in dauerhaften stationären Wohnformen für Suchtkranke.

#### **AF 4.2 Straffälligenhilfe**

Zielgruppe der Straffälligenhilfe sind Jugendliche und Erwachsene, die Straftaten begangen haben und deshalb einem Ermittlungs- oder Strafverfahren unterliegen oder bereits verurteilt worden sind. Im Ermittlungs- und Strafverfahren geht es hier darum, das Fachwissen der Sozialen Arbeit zur Aufdeckung der Umstände einzubringen, auf denen das delinquente Verhalten der Klient:innen beruht und eine Perspektive dafür zu entwickeln, wie die Klient:innen einerseits, die Strafjustiz andererseits, mit dem Verhalten der Klient:innen umgehen. Handlungsorte hierfür sind hauptsächlich die Gerichtshilfe und die Jugendgerichtshilfe. Bei verurteilten Straftäter:innen geht es in erster Linie darum, ihre Resozialisierung zu fördern. Das straffreie künftige Leben in der

Gesellschaft ist das Leitbild, von dem diese Arbeit ausgeht. Freilich ist das nicht stets erreichbar. Bewährungshilfe, Führungsaufsicht und ambulante soziale Gruppentherapie mit verurteilten Straftäter:innen sind Tätigkeitsfelder, in denen mit den in Freiheit lebenden Klient:innen zusammen Lebensumstände geschaffen werden sollen, die einen Rückfall in kriminelle Verhaltensweisen unwahrscheinlicher machen. Sozialarbeit in Einrichtungen des Strafvollzugs – Strafanstalten, Jugendstrafanstalten, sozialtherapeutische Einrichtungen des Strafvollzugs und Einrichtungen zum Vollzug der Sicherungsverwahrung – hat vielfältige Aufgaben: Hilfestellung bei der Bewältigung der besonderen Bedingungen in einer solchen totalen Institution sowie der hiervon unabhängigen sozialen Schwierigkeiten der Klient:innen, Erstellung von Prognosen bei anstehenden Entscheidungen über Vollzugslockerungen oder einer vorzeitigen Entlassung, die Vorbereitung auf die besonderen Herausforderungen, die ein Leben in Freiheit nach langjährigem Freiheitsentzug bietet. Schließlich gehört hierher auch die Arbeit mit Angehörigen von Strafgefangenen, deren Lebenssituation durch die Tat, die Reaktion der Gesellschaft auf die Tat und die Inhaftierung des/der Straffälligen stark beeinflusst werden kann.

Eine besondere Herausforderung dieses Arbeitsfeldes ist die schwierige, aber notwendige Balance zwischen Hilfe und Kontrolle, die von der Sozialen Arbeit in den meisten dieser Tätigkeitsfelder erwartet wird.

#### **AF 4.3 Wohnungslosenhilfe**

Klient:innen der Wohnungslosenhilfe verfügen nicht über rechtlich abgesicherten Wohnraum oder sind vom Verlust ihres Wohnraums unmittelbar bedroht. Sie leben zum Teil auf der Straße, zum Teil in prekären Wohnverhältnissen, in denen sie auf die Duldung des/der Wohnungsinhaber:in angewiesen sind, ohne dass sie zu ihm/ihr in einer tragfähigen Beziehung stehen. Die Einsatzorte der Sozialen Arbeit sind hier vielfältig. Sie reichen von niederschweligen Angeboten für auf der Straße lebenden Menschen wie Übernachtungshäuser, Tagesaufenthalte und Beratungsstellen bis hin zu voll- und teilstationären Wohnformen zur Überwindung von Wohnungslosigkeit. Anders als in vielen Feldern der Straffälligenhilfe ist der Einsatz durch Freiwilligkeit der Angebote geprägt. Die Hilfen werden ohne konkrete Zielvorgabe gewährt.

Sie sind je nach Ressourcen und Einstellung der Klient:innen oft auf die Bewältigung ganz materieller Problemlagen beschränkt, die das Leben auf der Straße mit sich bringt, wie die Versorgung mit Geld und Lebensmitteln, Möglichkeiten zur Körperhygiene und medizinischen Versorgung und die Beratung im Umgang mit Ämtern. Dabei kann manchmal, aber nicht immer, auch ein Zugang zu anderen Problemlagen des Klientels erreicht werden.

Eine besondere Herausforderung dieses Arbeitsfeldes ist die Auseinandersetzung mit Lebensentwürfen, die der gesellschaftlichen Norm stark widersprechen und die - anders als im Falle der Straffälligkeit - dennoch von der Gesellschaft akzeptiert werden müssen.

#### **AF 4.4 Rechtliche Betreuung**

Eine/n rechtlichen Betreuer:in erhalten Volljährige, die infolge einer psychischen Krankheit oder einer Behinderung außerstande sind, ihre eigenen Angelegenheiten zu besorgen, weil sie diese Störung in ihrer freien Willensbestimmung oder der Betätigung eines solchen freien Willens erheblich beeinträchtigt.

Rechtliche Betreuer:innen können als gesetzliche Vertreter:innen Entscheidungen im Namen der Klient:innen treffen und in Grenzfällen auch gegen den natürlichen Willen derer durchsetzen. In erster Linie sind sie aber aufgefordert, den Klient:innen ein ihrem Wohl entsprechendes Leben zu ermöglichen, wobei das ein Leben nach den Wünschen und Vorstellungen derer sein sollte, soweit das realisierbar ist. Die Handlungsmöglichkeiten der rechtlichen Betreuer:innen reichen bis zur freiheitsentziehenden Unterbringung der Betreuten in einer psychiatrischen Klinik oder anderen geschlossenen Einrichtung.

Andererseits kann er/sie auch in deren Namen deren Rechte bei Behörden und Gerichten verfolgen. Die rechtlichen Betreuer:innen erledigen ihre Aufgaben im persönlichen Kontakt mit den Betreuten und unterstützen sie dabei, so eigenständig zu handeln, wie das mit ihrem Zustand zu vereinbaren ist. Hierbei stehen sie unter Kontrolle des Betreuungsgerichts. Betreuungsgericht wie rechtliche Betreuer:innen werden in ihrer Tätigkeit von Betreuungsvereinen und Betreuungsbehörden unterstützt.

Zu rechtlichen Betreuer:innen können auch Angehörige oder andere ehrenamtlich tätige Bürger:innen bestellt werden. Ist beides nicht möglich, werden hauptamtlich Mitarbeitende eines Betreuungsvereins oder freiberuflich tätige Berufsbetreuer:innen bestellt. In Ausnahmefällen kann die Betreuungsbehörde die Aufgabe selbst übernehmen. Obwohl die Tätigkeit der selbstständigen Berufsbetreuer:innen nicht eigentlich als Soziale Arbeit betrachtet werden kann, wird sie überwiegend von Angehörigen dieser Berufsgruppe ausgeübt. Hauptamtlich Mitarbeitende von Betreuungsvereinen übernehmen zusätzlich die Aufgabe, Angehörige und andere ehrenamtliche Betreuer:innen bei ihrer Tätigkeit zu beraten und zu unterstützen. Mitarbeitende von Betreuungsbehörden erstellen Sozialberichte zu den sozialen Auswirkungen einer psychischen Krankheit oder Behinderung und wirken dadurch bei der Entscheidung mit, ob eine rechtliche Betreuung eingerichtet werden muss oder ob das durch die Aktivierung anderer Ressourcen vermieden werden kann. Die besondere Herausforderung auf diesem Gebiet besteht in der umfassenden Perspektive, die rechtliche Betreuer:innen zur Persönlichkeit, Lebensgeschichte, sozialen Bezügen, Ressourcen und Grenzen ihrer Betreuten

entwickeln müssen, um deren Rechte auch zu deren Wohl wahrnehmen zu können und ihnen im Idealfall dabei zu helfen, die volle Verantwortung für ihr Leben wieder selbst zu übernehmen.

#### **AF 4.5 Flucht- und Migrationssozialarbeit/Hilfen für Menschen mit Fluchterfahrung**

Menschen, die vor Verfolgung, Krieg, Gewalt oder Perspektivlosigkeit aus ihren Herkunftsländern geflohen sind, benötigen aufgrund bestehender sprachlicher, rechtlicher oder kultureller Barrieren vielfältige Unterstützung, um an der Gesellschaft teilhaben zu können. Dabei ist zu berücksichtigen, dass geflüchtete Menschen eine äußerst heterogene Gruppe darstellen, die sich im Hinblick auf Fluchtgründe, Alter, Bildungshintergrund sowie gesundheitliche und familiäre Situation unterscheiden. Ein besonderer Bedarf an Beratung und Begleitung besteht für Schutzsuchende insbesondere in der ersten Zeit nach der Einreise. Im Rahmen der Asylverfahrensberatung können sie möglichst frühzeitig über Rechte und Pflichten im Asylverfahren informiert und auf die Anhörung vorbereitet werden. Orte zur Ableistung der Praktika im Bereich der Flüchtlingshilfe sind sowohl Erstaufnahmeeinrichtungen oder kommunale Unterkünfte

für Asylsuchende als auch Inobhutnahmegruppen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, aber auch Vereine, die sich zur Unterstützung von Geflüchteten gebildet haben. Einen Schwerpunkt der Flüchtlingshilfe bilden verschiedene Beratungsangebote (Asylverfahrensberatung für Erwachsene und unbegleitete Minderjährige, regionale Flüchtlingsberatung, psychosoziale Beratung und Rückkehrberatung), die in unterschiedlicher Trägerschaft durchgeführt werden.

Erwachsene und Kinder mit traumatischen Fluchterfahrungen können Hilfe und Behandlung in Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge erhalten. Ein weiteres Tätigkeitsfeld sind die Förderung, Begleitung und Unterstützung der ehrenamtlichen Flüchtlingshilfe, die z.B. Freizeitangebote, Sprachkurse für Erwachsene oder Hausaufgabenhilfe für Kinder durchführt. Darüber hinaus gibt es unterschiedliche Beratungsstellen und Dienste, zu deren Adressat:innen auch geflüchtete Menschen gehören wie Migrations- und Antidiskriminierungsberatung, Jugendmigrationsdienste, Integrationsagenturen und kommunale Integrationszentren.

## 8. Bei weiteren Fragen

### *Praxisamt/-referat Soziale Arbeit*

#### **Sachbearbeiterin Esther Szauer**

AR-K 109

Tel.: 0271 740-2181

praxisamt@biso.uni-siegen.de

*Zuständig für Fragen der Zuordnung, der Abwicklung, der Leistungspunktevergabe etc.*

#### **Dipl.-Päd. Nina Wilden**

AR-K 101

Tel.: 0271 740-2877

Nina.Wilden@uni-siegen.de

*Zuständig für die fachliche Beratung bei der Wahl der Arbeitsfelder, Studienberatung bei Konflikten im Praktikum etc. und Fragen zur Gestaltung des Übergangs in die Praxis.*

## **Herausgeber**

Universität Siegen

Fakultät II: Bildung - Architektur - Künste

Department Erziehungswissenschaft

Praxisamt/- referat Soziale Arbeit

Adolf-Reichwein-Straße 2

57068 Siegen

[praxisamt@biso.uni-siegen.de](mailto:praxisamt@biso.uni-siegen.de)

[www.biso.uni-siegen.de](http://www.biso.uni-siegen.de)

Stand: November 2024